

## Reglement über den Fonds für Kinder

vom 14. Dezember 2010

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 und Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

*erlässt das folgende Reglement*

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Fonds für Kinder" besteht ein Fonds mit dem Zweck, Kinder zu fördern und zu unterstützen.

Name und  
Zweck

### **Art. 2**

Diesem Fonds wird folgendes Sondervermögen zugewiesen:

- a. Dr. Hans-Waltisbühl-Kinderfonds;
- b. Dr. Hans-Waltisbühl-Säuglingsfonds;
- c. Marie-Schachenmann-Rubli-Fonds;
- d. Arthur + Lilli-Spitznagel-Fonds;
- e. Sealsfieldsches Legat für Waisenkinder.

Zugewiesenes  
Sondervermögen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

Aufnung und  
Verzinsung

<sup>2</sup> Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

**Art. 4**

Verwendung  
der Mittel,  
Budgetierung

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

<sup>2</sup> Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte können sie sich im Einzelfall auch über mehrere Jahre erstrecken.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

**Art. 5**

Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Sozialreferat zuständige Mitglied des Stadtrates. Bei Bedarf können Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beigezogen werden.

**Art. 6**

Anforderungen  
an Gesuche für  
Einzelpersonen

<sup>1</sup> Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds für Kinder haben folgende formellen Anforderungen zu erfüllen:

- a. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers;
- b. Nachweis, dass die eigenen Mittel zur Unterstützung beschränkt sind.

<sup>1</sup> Für Unterstützungen aus dem Fonds für Kinder ist ein begründetes Gesuch bei dem für das Sozialreferat zuständige Mitglied des Stadtrates einzureichen.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

**Art. 7**

Anforderungen  
an Gesuche für  
Projekte

<sup>1</sup> Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds für Kinder haben folgende formellen Anforderungen zu erfüllen:

- a. Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, Terminen sowie allfälliger technischer Ausführung;
- b. Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
- c. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- d. Finanzierungsplan.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> Gesuche für Unterstützungen sind beim zuständigen Mitglied des Stadtrates einzureichen.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

Kontrolle über die Verwendung der Mittel

<sup>2</sup> Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Stadtrates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Fonds für Kinder übt der Stadtrat aus.

Aufsicht, Bericht-erstattung

<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

**Art. 10**

Der Stadtrat löst den "Fonds für Kinder" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

Auflösung

**Art. 11**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Regulativ über die Verwendung des Sealsfield'schen Legates und des Reservefonds der Sparkasse der Waisenhauszöglinge vom 30. Dezember 1886 (RSS 6601.1) aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 12**

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Inkrafttreten